



## Anfrage

**Amt:** Finanzsteuerung  
**Vorl.Nr.:** F/2015/0006  
**Datum:** 24.02.2015

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	01.06.2015	öffentlich

### Tagesordnung

Anfrage der Fraktion "Die Unabhängigen" zum Ankauf von Aktien der Rhenag AG

### Anfragentext

Teilen Sie die Auffassung der Fraktion, dass dem Kreis aufgrund der hier dargestellten Systematik zweckfreie Liquidität zufließt?

Sehen Sie aus Sicht der Stadt Hennef Handlungsbedarf, diese Benachteiligung der kreisangehörigen Kommunen zu ändern?

### Antwort:

Die gesetzlichen Vorgaben für die Bemessung der Kreisumlage ergeben sich aus § 56 Abs. 1 KrO. Demzufolge muss auf die Ergebnisplanung/-rechnung und damit auf Aufwand und Ertrag abgestellt werden. Nicht durch originäre Erträge abgedeckte Aufwendungen in der Ergebnisplanung/-rechnung des Kreises sind dann durch die, gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden zu erhebende Umlage, abzudecken.

Dabei ist zunächst das Gebot der Nachrangigkeit ebenso wie das Gebot der Rücksichtnahme auf die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden zu beachten.

Es gibt zunächst keine Hinweise, dass der Kreis nicht bemüht ist, auf die wirtschaftlichen Kräfte der kreisangehörigen Gemeinden Rücksicht zu nehmen. Ebenso sind die originären Deckungsmittel des Kreises unspektakulär, so dass das Gebot der Nachrangigkeit die Höhe der Kreisumlage nicht wirklich beeinflusst.

Durch die Berücksichtigung aller Aufwendungen und Erträge entsteht dem Kreis zunächst ein Liquiditätsüberschuss.

Diese „Liquiditätsvorteile“ verbleiben nur bedingt in der Kreiskasse. Dies dürfte der Fall sein, wenn den Abschreibungen abzüglich Ertragsauflösungen aus Sonderposten keine

Tilgungsleistungen mehr gegenüberstehen.

Zu einem Großteil wird der Liquiditätsvorteil dagegen für konkrete Tilgungsleistungen kreditfinanzierter Investitionen, die zur Erfüllung der Kreisaufgaben (Schulen, Straßen etc.) erforderlich werden, herangezogen.

Weiterhin dürfte sich bei den nicht zahlungswirksamen Pensionsrückstellungszuführungen die Zahlungswirksamkeit vielmehr nur in die Zukunft verschieben, so dass der Liquiditätsvorteil nur vorübergehend eintritt.

Zu einem späteren Zeitpunkt, d.h. bei Eintritt der Pensionsfälle, reduzieren sich in der Ergebnisrechnung die zahlungswirksamen Versorgungskassenaufwendungen an die Pensionäre durch nicht zahlungswirksame Aufwandsabsetzungen aus der Inanspruchnahme der gebildeten Pensionsrückstellungen in der Ergebnisrechnung.

Dies führt dann zu einer Entlastung der Ergebnisrechnung, die systembedingt über die Kreisumlage dann auch an die kreisangehörigen Kommunen weitergegeben wird.

Gleichzeitig verbleibt beim Kreis die Verpflichtung, den vollen Versorgungsaufwand der Pensionäre zahlungswirksam an die Versorgungskasse abzuführen.

Die Stadt Hennef sieht derzeit keinen Handlungsbedarf.

Die Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage gem. § 56 Abs. 1 KrO ist gesetzlich verankert. Das Thema wurde sowohl in verschiedenen Fachaufsätzen weitreichend beleuchtet als auch auf Kämmererebene wiederholt mit der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises intensiv erörtert. Ein Lösungsansatz (Notwendigkeit/Ausgestaltung) für eine Korrektur der Bemessungsgrundlage konnte bislang nicht aufgezeigt werden.

Ich verweise, ergänzend zu den Ausführungen, auf beiliegende Abhandlung aus dem Gemeindehaushalt 9/2009.

Der Gesetzgeber hat zudem im Rahmen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes und Umlagegenehmigungsgesetzes an den bestehenden gesetzlichen Regelungen festgehalten.

Hennef (Sieg), den 25.02.2015

Klaus Pipke  
Bürgermeister